



## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer  
am Donnerstag, dem 01. Februar 2024 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:50 Uhr

Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2023 liegt  
zur Einsichtnahme auf.

## **Anwesende:**

**Vorsitzender:** Bürgermeister Gerhard Klaffner

### **SPÖ - Gemeinderatsfraktion**

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler  
Gemeinderäte Jürgen Holzner  
Dr. Florian Teurezbacher MSc MA Bakk. BA  
Norbert Wildling  
Josef Schuller  
Robert Ramsner  
GR-Ersatz Reinhard Pils  
Gerhard Gollner  
Cornelia Zellnig  
Entschuldigt: Franz Haider  
Daniela Aschauer  
Michaela Kohlhofer

### **ÖVP – Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte Bernhard Kühholzer  
Ulrike Ahrer  
Christian Kaltenbrunner  
Evelin Stadler  
Thomas Käfer  
Anton Maderthaler  
Heidemarie Klaffner

### **WBL - Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte Teresa Rettensteiner  
Ingo Kainz  
Mag.<sup>a</sup> Ulinde Jaksch  
DI Dr. Johannes Tauer  
GR-Ersatz Leonhard Penz  
Entschuldigt: Mag.<sup>a</sup> Eva Aigner

### **FPÖ – Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte Karl Haidinger  
Gerald Kohlhofer  
Entschuldigt: Daniel Aigner

**Vom Gemeindeamt:** AL Michael Schachner, MBA MPA

**Schriftführer:** Stefan Kerschbaumsteiner

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt den Gemeindebediensteten Stefan Kerschbaumsteiner zum Schriftführer dieser Sitzung.

## Tagesordnung

1. Marktgemeinde Weyer, Prüfungsausschuss, Bericht
2. Marktgemeinde Weyer, 2. Nachtragsvoranschlag 2023, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme
3. Marktgemeinde Weyer, Voranschlag 2024 (inkl. Mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzplan 2024-2028 u. Dienstpostenplan)
4. VFI der Marktgemeinde Weyer und Co KG, Voranschlag 2024 (inkl. Mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzplan 2024-2028)
5. Marktgemeinde Weyer, Deckungsfähigkeit der Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit, Beschluss
6. Marktgemeinde Weyer, Hauswirtschaftliche Sperre, Beschluss
7. Marktgemeinde Weyer, Feuerwehr-Gebührenordnung
8. Abwasserbeseitigungsanlage BA 17, digitales Leitungsinformationssystem, Förderungsvertrag
9. Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplans Nr. 1, bestehend aus dem Flächenwidmungsteil und ÖEK, nach dem OÖ ROG 1994, Grundsatzbeschluss
10. Mobilitätskonzept Weyer, Grundsatzbeschluss
11. Bericht Ortsteilsprecher & Leitungsteam „Ortsumfahrung/Ortsentwicklung“
12. Allfälliges

# BESCHLÜSSE

## **TOP. 1 Marktgemeinde Weyer, Prüfungsausschuss, Bericht**

### **Erläuterung:**

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet dem Gemeinderat über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22.01.2024

Bericht – siehe Beilage

### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 2 Marktgemeinde Weyer, 2. Nachtragsvoranschlag 2023, Prüfbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme**

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Schreiben BHSEGem-2022-790100/191-GP vom 19.12.2023 den Prüfungsbericht zum 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 vorgelegt.

Der Bürgermeister bringt den Prüfungsbericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

### **PRÜFBERICHT 2. NACHTRAGSVORANSCHLAG 2023 MARKTGEMEINDE WEYER**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2023 den 2. Nachtragsvoranschlag samt mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan für das Finanzjahr 2023 einstimmig beschlossen.

#### **1. LAUFENDE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT - WIRTSCHAFTLICHE SITUATION**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 11.813.700 Euro und Auszahlungen von 11.872.700 Euro auf -59.000 Euro. Der Haushaltsausgleich gilt aufgrund des § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 als erreicht, da im Ergebnishaushalt die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (unter 2/816000+895000 Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren) veranschlagt wurde.

Der bereits ergangene und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachte Prüfbericht der BH Steyr-Land vom 21. September 2023 zum 2. Voranschlagsentwurf 2023 (GZ: BHSEGem-2022-797267/67-GP; Prüfung über die Einhaltung der Härteausgleichskriterien) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts. Aufgrund dieses Berichts hat das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 25. September 2023 (GZ: IKD-2018-546684/37-Ho) die Mittel aus dem Härteausgleichsfond angepasst.

#### **2. DIENSTPOSTENPLAN (STELLENPLAN)**

Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen, welche nur im Gemeinderatsprotokoll und nicht im Vorbericht erläutert wurden. Diese Änderungen sind nicht genehmigungspflichtig.

#### **3. INVESTIVE GEBARUNG**

Im Nachtragsvoranschlag wurden die investiven Einzelvorhaben (Vorhabencode 1 und 5) über den MEFP-Zeitraum mehrjährig ausgeglichen veranschlagt.

- Das Vorhaben „Gemeindestraßen-Sanierung 2019 - 22 (2018 bis 2099)“ weist einen Fehlbetrag von -98.100 Euro auf, welcher laut Auskunft der Gemeinde durch Sonder-BZ im Voranschlag 2024 ausfinanziert wird.

Folgende Vorhaben weisen Fehlbeträge bzw. Überschüsse aus den Vorjahren auf, die im Hinblick auf die Erstellung des Gemeindevoranschlags für das kommende Jahr bereinigt werden müssen.

Güterwege, Behebung von K-Schäden (2019 bis 2099)	+4.000 Euro
WVA BA 13 Seiler II (2022 bis 2023)	+3.000 Euro
Kanal BA 14 Zonenplan Sanierung Zone 1 - 5 (2017 bis 2099)	+1.000 Euro
Kanalisation BA 16 Seiler II (2022 bis 2023)	+200 Euro

Es wird darauf hingewiesen, dass investive Einzelvorhaben gemäß § 6 Abs. 4 Oö. GHO im MEFP-Zeitraum ausgeglichen erstellt werden müssen.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird verwiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

#### **4. VERWENDUNG VON GESETZLICH ZWECKGEBUNDENEN EINZAHLUNGEN**

Eine widmungsmäÙe Verwendung der gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen aus Interessen- und AufschlieÙungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

#### **5. EINWOHNERZAHLEN**

Im Nachtragsvoranschlag wurde die Einwohnerzahl nach dem Stichtag der GR-Wahl mit 4.659 Einwohner angeführt, jedoch sind es mit Stichtag der letzten Gemeinderatswahl der 06.07.2021 mit 4.663 Einwohner.

#### **6. SCHLUSSBEMERKUNG**

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2023 der Marktgemeinde Weyer wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten und beanstandete Punkte sind zu bereinigen.

#### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

#### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Prüfungsbericht zum 2. Nachtragsvoranschlag 2023 zur Kenntnis zu nehmen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

**TOP. 3 Marktgemeinde Weyer, Voranschlag 2024**  
**(inkl. Mittelfristiger Ergebnis-u. Finanzplan 2024-2028 und Dienstpostenplan)**

**Erläuterung:**

Wie im Voranschlagserlass, IKD-2023-152175/19-LI vom 09.11.2023, angeführt, sind für die Erstellung des Voranschlages 2024 die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. der Oö. Gemeindehaushaltsordnung maßgeblich.

Die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU wurden, wie schon im Jahr 2022, evaluiert, die Änderungen wurden von der Oö. Landesregierung am 02.10.2023 beschlossen. Diese Richtlinien sind bei der Erstellung des Voranschlages 2024 zu beachten.

Der Entwurf des Gemeindevoranschlages wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft. Es werden zum Ausgleich der laufenden Geschäftstätigkeit **€ 1.743.700,00** als Bedarfszuweisung aus dem **Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1** gewährt.

Das **Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt - € 59.000,00**. Dieser Betrag bleibt aufgrund der Rücklagenzuführung (KIG-Mittel für Straßenbeleuchtung-Sanierung) stehen.

Der Prüfungsbericht der BH Steyr-Land zur Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien zum Voranschlagsentwurf 2024 der Marktgemeinde Weyer wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Höhe des **Kassenkredites** für das Jahr 2024 wurde vom Gemeinderat am 12.12.2023 mit € 3.300.000,00 festgesetzt.

	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-59.000</b>	<b>-1.897.700</b>	<b>-1.758.700</b>	<b>-1.583.300</b>	<b>-1.101.100</b>
<b>Finanzierungshaushalt</b>					
<b>Mittelaufbringung</b> (31,33,35)	14.275.500	10.656.500	10.604.100	10.817.200	10.853.700
<b>Mittelverwendung</b> (32,34,36)	14.370.300	12.554.200	12.362.800	12.400.500	11.954.800
	<b>-94.800</b>	<b>-1.897.700</b>	<b>-1.758.700</b>	<b>-1.583.300</b>	<b>-1.101.100</b>
<b>Ergebnishaushalt</b>					
<b>Erträge</b> (21)	13.982.200	11.344.000	11.462.400	11.670.000	11.734.800
<b>Aufwendungen</b> (22)	14.285.600	13.539.600	13.312.600	13.322.000	12.850.400
<b>Rücklagen</b>	108.500	58.900	1.100	0	0
	<b>-194.900</b>	<b>-2.136.700</b>	<b>-1.849.100</b>	<b>-1.652.000</b>	<b>-1.115.600</b>
<b>Schuldenstand per 31.12.</b>	<b>10.726.500</b>	<b>10.119.800</b>	<b>9.534.600</b>	<b>8.929.700</b>	<b>8.322.200</b>
<b>Haftungen per 31.12.</b>	<b>1.012.500</b>	<b>839.600</b>	<b>662.000</b>	<b>501.100</b>	<b>354.700</b>
<b>Rücklagenstand</b>	01.01.2024	Zugang	Abgang	31.12.2024	
	<b>392.500</b>	<b>37.800</b>	<b>146.300</b>	<b>284.000</b>	

Gemäß § 58 Oö. GemO 1990 idgF ist der **Bürgermeister** für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis **€ 6.271,75** zuständig.

Der **Gemeindevorstand** ist gemäß § 56 Oö. GemO 1990 idgF für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis max. **€ 100.000,00** (Höchstgrenze) zuständig.

Die Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben für das Jahr 2024 sind in der festgesetzten Höhe einzuheben. Diese wurden am 12.12.2023 in der Sitzung des Gemeinderates beschlossen.

Folgende Prioritätenreihung wurde im MEFP dargestellt und wurde vom Prüfungsausschuss beraten:

### Reihung der Vorhaben

1. Hochwasserschutz Dürnbach/Gaflenzbach
2. Wildbach- und Lawinerverbauung – lfd. Projekte
3. Güterwege, Behebung von Katastrophenschäden
4. Güterwege, Instandsetzungsmaßnahmen
5. Ortsentwicklungsprozess Weyer
6. Ortsumfahrung Weyer, Begleitmaßnahmen
7. Breitbandausbau
8. Gemeindestraßen 2023 - 2025
9. Egererschloss/Musikschule - Sanierung
10. Freizeitbereich Areal Teichhammer
11. Radweg Altenmarkt – Kleinreifling
12. Radweg R16 Wittbergau
13. FF Unterlaussa RLF-A 2000
14. Essen auf Rädern, Fahrzeug

### Dienstpostenplan:

Änderungen des Dienstpostenplanes sind, wie in der Beilage dargestellt, vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Bürgermeister bringt diese vollinhaltlich zur Kenntnis.

#### **1. Allg. Verwaltung: Sekretariat; Neubewertung Funktionslaufbahn GD 18.5**

Damit den rechtlichen Bestimmungen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023, § 12, in Zukunft entsprochen wird, soll beim Dienstposten Sekretariat eine Änderung in eine numerisch höhere Funktionslaufbahn erfolgen. In der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023, § 30, Abs. 1 wird festgestellt, dass die Änderung des Dienstpostenplans, mit der im Bereich der Verwaltung eine Änderung in eine numerisch höhere Funktionslaufbahn oder eine Verringerung der Personaleinheiten erfolgt, nicht der Genehmigung der Landesregierung im Sinn des § 7 Abs. 4 Oö. GDG 2002 bedarf.

PE		Einstufung	
1	Sekretariat	VB GD 18.5	ab 01.01.2024; auf Rechnung GD 17.5 nach § 7

**2. Bauhof Weyer: Entfall eines Dienstpostens nach Pensionierung (Bewertung „alt“)**  
 Aufgrund der Pensionierung des Bauhofleiters entfällt der Dienstposten (Bewertung „alt“):

1	GD 19.1	II/p 3 ad personam L.R. II/p 1	ab 01.01.2024
---	---------	--------------------------------	---------------

**3. Bauhof Weyer: Schaffung eines Dienstpostens in GD 17.3; Bauhofleitung**

Durch die Nachbesetzung der Bauhofleitung ist die Schaffung eines Dienstpostens notwendig. Die Einstufung orientiert sich an die Vorgaben der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung.

PE		Einstufung	
1		VB GD 17.3	Ab 01.01.2024

**4. BBS/HLW: Schulwart; Überstellung in GD 19.1**

Aufgrund der Kündigung des Schulwartes per 31.12.2023 ist die Ersatzanstellung eines Facharbeiters für diesen Posten ab 1.1.2024 notwendig. Der Dienstposten wird daher angepasst.

PE		Einstufung	
1		VB GD 19.1	Ab 01.01.2024

Der Voranschlag wurde am **04.12.2023** in der Sitzung des **Prüfungsausschusses** behandelt und wird dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen. Änderungen, welche nach der Sitzung eingearbeitet wurden, sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

Die Auflage des Voranschlagsentwurfes wurde eine Woche kundgemacht. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

**Debatte:**  
 Allgemeine Zustimmung.

**A) Antrag:**  
 Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass der Prüfbericht der BH Steyr-Land zur Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien zum Voranschlagsentwurf 2024 der Marktgemeinde Weyer vom 16.01.2024 vollinhaltlich zur Kenntnis genommen wird.

**A) Beschluss:**  
 Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

**B) Antrag:**  
 Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Voranschlag 2024, den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024 – 2028 samt Prioritätenreihung der Vorhaben und die vorstehenden Änderungen des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Weyer zu beschließen.

**B) Beschluss:**  
 Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

**TOP. 4 VFI der Marktgemeinde Weyer und Co KG, Voranschlag 2024  
(inkl. Mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzplan 2024-2028)**

**Erläuterung:**

Gemeinden, die mehrere Vorhaben über die KG abwickeln, müssen für die KG ebenfalls einen Voranschlag/MEFP erstellen, der im Gemeinderat und im Anschluss daran von der Gesellschafterversammlung (Bürgermeister und Geschäftsführer des VFI) zu beschließen ist. In der Gemeinde-KG wurden folgende Vorhaben abgewickelt:

- Rathaus Zu- und Umbau
- Sanierung Hauptschule Weyer
- Volksschule Weyer
- Dienstleistungszentrum Weyer

	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	0	0	0	0	0

<b>Finanzierungshaushalt</b>					
<b>Mittelaufbringung</b>	289.300	293.700	293.800	279.800	265.800
<b>Mittelverwendung</b>	289.300	293.700	293.800	279.800	265.800
	0	0	0	0	0

<b>Ergebnishaushalt</b>					
<b>Erträge</b>	569.800	574.200	574.300	560.300	546.300
<b>Aufwendungen</b>	528.000	529.000	525.500	521.800	519.000
	41.800	45.200	48.800	38.500	27.300

**Schuldendienst:**

	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028
Buchwert:	335.900	261.500	183.500	115.800	59.300
Schuldendienst:	84.900	89.300	89.400	75.400	61.400

Zum Haushaltsausgleich werden folgende Mittel in Anspruch genommen:

**Liquiditätszuschuss** von der Marktgemeinde Weyer in Höhe von **€ 84.200,00**.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2023 den Voranschlag samt Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

**Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Voranschlag 2024 und den MEFP 2024 - 2028 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer und Co KG in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 5 Deckungsfähigkeit der Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit**

### **Erläuterung:**

Aufgrund der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU, Gz.: IKD-2019-494009/102, haben Gemeinden die rechtlichen Vorschriften zur Haushaltsführung, insbesondere die Vorgaben der VRV 2015, der Oö. GemO 1990 sowie der Oö. GHO einzuhalten.

Zusätzlich sind zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Haushaltsführung Kriterien einzuhalten.

---

Richtlinie Pkt. 2.3.12:

### **Bereich Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste**

#### Geltungsbereich

Nachstehende Ausführungen gelten für die Kontoklasse 0, 4 sowie die Unterklassen 61 und 63.

Ausgenommen sind Auszahlungen in Unterabschnitten, welche durch die Bereiche 1-11 oder 19 der Härteausgleichskriterien bereits geregelt sind, sowie Auszahlungen für Wahlen, Lebensmittel für die Schülerauspeisung, Brennstoffe, Katastrophendienst und Auszahlungen aufgrund der Corona-Pandemie unter dem Ansatz 519100 „Auszahlungen im Zusammenhang mit Covid-19“. Weitere nicht zu berücksichtigende Haushaltsstellen können von den für die Gemeindefinanzierung zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung festgelegt werden.

#### Veranschlagung

Die Beträge dieses Bereichs sind unter Berücksichtigung ihrer im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die durchschnittlichen Auszahlungen des Vergleichszeitraums können auf Basis der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 von Juli des Vorjahres bis Juli des Vorjahres indexiert werden. Die prozentuelle Veränderung zum Vorjahr ist zu berechnen und kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.

**Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (§ 7 Oö. GHO) vorzusehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.**

Des Weiteren ist für diesen Bereich eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen (§ 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Allfällige Mehraufwendungen im Vergleich zu den Vorjahren, die über die vorgesehene Indexierung hinausgehen, sind durch Einsparungen bei anderen Konten dieses Bereichs auszugleichen.

In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

---

Der § 7 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) lautet wie folgt:

## **§ 7**

### **Deckungsfähigkeit der Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit**

(1) Bei Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann der Gemeinderat zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel beschließen, dass Einsparungen bei einem Konto zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Konto herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

(2) Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen der laufenden Geschäftstätigkeit, die sachlich eng zusammenhängen und gemeinsam bewirtschaftet werden, können in Sammelnachweisen veranschlagt und in die Gruppen, Abschnitte und Unterabschnitte zusammengefasst übernommen werden. Mittelverwendungen, die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig, soweit es sich um die gleiche Zweckbestimmung handelt.

(3) Bei Mittelverwendungen, die durch zweckgebundene Mittelaufbringungen zu bedecken sind, kann der Gemeinderat bestimmen, dass die Mittelverwendung nur bis zur Höhe der eingehenden Mittelaufbringungen geleistet oder dass die veranschlagten Beträge im Ausmaß der Mehreinzahlungen bzw. Mehrerträge überschritten werden dürfen.

---

Zur Erfüllung dieses Auflagepunktes hat daher der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer bei den Konten des Bereichs „Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste“ eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (lt. § 7 Oö. GHO) zu beschließen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

#### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

#### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass für das Finanzjahr 2024 der Beschluss gefasst wird, dass zur Erfüllung dieses Auflagepunktes 2.3.12 der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU, der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer bei den Konten des Bereichs „Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste“, eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (lt. § 7 Oö. GHO) beschließt. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 6 Marktgemeinde Weyer, Hauswirtschaftliche Sperre, Beschluss**

### **Erläuterung:**

Aufgrund der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU, Gz.: IKD-2019-494009/102, haben Gemeinden die rechtlichen Vorschriften zur Haushaltsführung, insbesondere die Vorgaben der VRV 2015, der Oö. GemO 1990 sowie der Oö. GHO einzuhalten.

Zusätzlich sind zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Haushaltsführung Kriterien einzuhalten.

---

Richtlinie Pkt. 2.3.12:

### **Bereich Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste**

#### Geltungsbereich

Nachstehende Ausführungen gelten für die Kontoklasse 0, 4 sowie die Unterklassen 61 und 63.

Ausgenommen sind Auszahlungen in Unterabschnitten, welche durch die Bereiche 1-11 oder 19 der Härteausgleichskriterien bereits geregelt sind, sowie Auszahlungen für Wahlen, Lebensmittel für die Schülerauspeisung, Brennstoffe, Katastrophendienst und Auszahlungen aufgrund der Corona-Pandemie unter dem Ansatz 519100 „Auszahlungen im Zusammenhang mit Covid-19“. Weitere nicht zu berücksichtigende Haushaltsstellen können von den für die Gemeindefinanzierung zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung festgelegt werden.

#### Veranschlagung

Die Beträge dieses Bereichs sind unter Berücksichtigung ihrer im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die durchschnittlichen Auszahlungen des Vergleichszeitraums können auf Basis der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 von Juli des Vorjahres bis Juli des Vorjahres indexiert werden. Die prozentuelle Veränderung zum Vorjahr ist zu berechnen und kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.

Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (§ 7 Oö. GHO) vorzusehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

**Des Weiteren ist für diesen Bereich eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen (§ 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.**

Allfällige Mehraufwendungen im Vergleich zu den Vorjahren, die über die vorgesehene Indexierung hinausgehen, sind durch Einsparungen bei anderen Konten dieses Bereichs auszugleichen.

In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

---

Der § 14 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) lautet wie folgt:

## **§ 14 Haushaltswirtschaftliche Sperre**

Zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts oder aus gesamtwirtschaftlichen Gründen kann der Gemeinderat eine Sperre der Inanspruchnahme von Voranschlagsbeträgen bis zu einem anzugebenden Betrag und bis zu einem anzugebenden Zeitpunkt beschließen. Von einer solchen Sperre sind jedoch rechtsverbindliche Verpflichtungen der Gemeinde ausgenommen.

---

Zur Erfüllung dieses Auflagepunktes hat daher der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer bei den Konten des Bereichs „Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste“ eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober 2024 zu beschließen (lt. § 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass für das Finanzjahr 2024 der Beschluss gefasst wird, dass zur Erfüllung dieses Auflagepunktes 2.3.12 der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU, der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer bei den Konten des Bereichs „Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste“, eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober 2024 beschließt (lt. § 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 7 Marktgemeinde Weyer, Feuerwehr-Gebührenordnung**

### **Erläuterung:**

Seit Inkrafttreten des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (kurz: Oö. FWG 2015) kann gemäß dessen § 6 Abs. 5 die Gemeinde für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß § 6 Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 wurde vom Land OÖ erstmalig ein Muster für eine solche Feuerwehr-Gebührenordnung versendet. Seitdem haben insbesondere Erfahrungen aus der Praxis und Kostensteigerungen Änderungen erforderlich bzw. zweckmäßig gemacht.

Daher hat das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Referat Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband als Service für die oberösterreichischen Gemeinden ein neues Muster für eine Feuerwehrgebührenordnung erstellt.

Aufgrund der Vorgaben der Gemeindefinanzierung NEU ist diese neue Verordnung betreffend die Einhebung der Feuerwehr-Gebühren zu erlassen.

Die Verordnung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 01.02.2024, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Marktgemeinde Weyer erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwegesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.
- (3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.
- (4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

## § 2

### Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.
- (3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.
- (4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Berechnungsgrundsätze**

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladepplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

## **§ 5**

### **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

## **§ 6**

### **Sonstige Gebühren**

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

## **§ 7**

### **Entstehen des Abgabeanpruchs**

(1) Der Abgabeanpruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

## Anlage I

### Gebührengruppe A

**Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:**

#### 1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen <sup>1</sup> pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr <sup>2</sup> pro Person und angefangener Viertelstunde	17,30

#### 2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-ge- bühr <sup>3</sup>
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	<b>Sonderfahrzeuge:</b>		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00

2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelauflieger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

### 3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>4</sup>
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

### 4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühren <sup>5</sup>
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulischere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

## 5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>6</sup>
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	<b>Füllung je Pressluftflasche:</b>	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

## 6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>7</sup>
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

## 7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>8</sup>
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

## 8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>9</sup>
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrrille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	50,80	254,00

## 9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>10</sup>
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

## 10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>11</sup>
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

## 11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz <sup>12</sup>
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

## Gebührengruppe B

### Gebühren für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
		Pauschalgebühr
12.01	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 108,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	250,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 73,40
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 99,30
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 129,60
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 144,70
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 216,00

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

## Gebührengruppe C

### Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 421,20

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

### Gebührengruppe D

#### Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter<sup>13</sup>

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. <sup>14</sup>
14.02	Pölmaterial, zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperrmittel), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

### Gebührengruppe E

#### Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. <sup>15</sup>
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

#### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung

#### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag die vorstehende Feuerwehr-Gebührenordnung zu beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

  

---

## **TOP. 8 Abwasserbeseitigungsanlage BA 17, digitales Leitungsinformationssystem, Förderungsvertrag**

### **Erläuterung:**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat zur Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 17 einen Förderungsvertrag ausgearbeitet und der Gemeinde zur Annahme übermittelt.

Der Förderungsvertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen um die Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse zu erhalten.

Aufgrund der geltenden Richtlinien ergibt sich folgende Finanzierung:

Anschlussgebühren	0,00 €
Eigenmittel	0,00 €
Landesförderung	44.500,00 €
Bundesmittel	222.400,00 €
<u>Restfinanzierung</u>	<u>326.100,00 €</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	593.000,00 €

Die Bundesmittel werden in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Dem Gemeinderat wird der vorliegende Förderungsvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Förderungsvertrag mit dem BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Nr. C206607, betreffend die Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 17, digitales Leitungsinformationssystem, zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

**TOP. 9 Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplans Nr. 1, bestehend aus dem Flächenwidmungsteil und ÖEK, nach dem OÖ ROG 1994, Grundsatzbeschluss**

**Erläuterung:**

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 111/2022, hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen.

Die Marktgemeinde Weyer beabsichtigt hinsichtlich dessen im Jahr 2024 die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplans bestehend aus dem Flächenwidmungsteil und dem Örtlichen Entwicklungskonzept zu beginnen.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Weyer hat bereits in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Auftragsvergabe der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplans, bestehend aus dem Flächenwidmungsteil und des ÖEK, an die Firma lassy | architektur + raumplanung ZT GmbH, DI. Günter Lassy, vorbehaltlich der GR-Beschlussfassung der finanziellen Mittel im Voranschlag 2024, beschlossen.

**Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zu fassen, gemäß den Vorgaben des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplans bestehend aus dem Flächenwidmungsteil und dem Örtlichen Entwicklungskonzept ab dem Jahr 2024 zu beginnen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## TOP. 10 Mobilitätskonzept Weyer, Grundsatzbeschluss

### Erläuterung:

In der Sitzung des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Weyer am 01.12.2022 wurde die PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH aus Graz mit der Erstellung eines Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes für Weyer beauftragt.

Der Endbericht in Bezug auf diesen Prozess wurde der Marktgemeinde Weyer am 14.12.2023 übermittelt.

Am 15.02.2024 ist um 19 Uhr eine Bürger:innen Information in der Turnhalle Weyer geplant. Dabei wird ausführlich über

- die laufenden Prozesse und Ziele
- die Ergebnisse aus der Betriebsbefragung, dem Stakeholder-Treffen u. d. Planungsausschuss
- die Maßnahmenempfehlungen, die sich aus dem Mobilitätskonzept ergeben und
- die weiteren geplanten Schritte

informiert.

Weyer bietet viele Qualitäten, was die Aufenthaltsqualität und die Gestaltungsmöglichkeiten des Zentrums betreffen. Durch die sich ändernden Rahmenbedingungen in der Mobilität durch die Umfahrung mit zwei Tunneln sind Maßnahmen notwendig, um für die Zukunft Strukturen zu schaffen, die für die Gemeinde, deren Bewohner:innen und die Besucher:innen geeignet sind.

Durch die Definition von verkehrspolitischen Zielen werden bereits gestartete Prozesse (z.B.: Ortsentwicklungsprozess Wallenberger & Linhard Regionalberatung KG) weiterentwickelt und es kann gezielt auf Problemstellungen eingegangen werden. Die entwickelten Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der definierten Ziele.

Vor allem hinsichtlich der Verkehrsberuhigung und der Zentrumsgestaltung gab es vertiefte Planungen, welche von der Steuerungsgruppe ausgewählt wurden, damit sie noch detaillierter untersucht werden. Die Planungen sind die Grundlage für Diskussionen mit dem Land Oberösterreich für die letztmalige Instandsetzung der Ortsdurchfahrt von Weyer nach Eröffnung der Ortsumfahrung. Darin vorgeschlagene Maßnahmen sollen vor allem der Verkehrsberuhigung und -sicherheit sowie der Steigerung von Aufenthaltsqualität und Verweildauer dienen.

Die im Prozess der Konzepterstellung durchgeführte Bürgerbeteiligung hat gezeigt, wie wichtig es ist, die Bevölkerung in Planungen einzubeziehen. Die Akzeptanz für Umsetzungen steigt, je involvierter Bürger:innen sind. Die Vorschläge waren sehr konstruktiv und die Liste an kreativen Ideen zeigt, wie ernst das Thema in der Gemeinde genommen wird.

**Die vordringlichsten Themen**, die auch in einer ohne das Planungsteam stattgefundenen Leitungsteamsitzung festgelegt wurden, sind:

- **Gestaltungskonzept Marktplatz im Detail ausarbeiten: Flächenverteilung (Parken, Verweilen, Konsumieren etc.)**
- **Definition von Fußverkehrsindikatoren am Marktplatz: Barrierefreiheit, Gehsteigbreiten und Anordnung von Querungsmöglichkeiten**

- **Fußverkehrsinfrastruktur in den Bereichen der neu entstehenden Tunnelportale vorsehen und für Fußgänger:innenkomfort planen**
- **Erschließungsverkehr durch einen Shuttlebus einführen – Planungen umsetzen und mögliche Förderungen ausschöpfen**

**Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zu fassen, den vorliegenden Endbericht der PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH, als Grundlage für die weiteren Maßnahmensetzungen zum Thema Ortsentwicklung Weyer bzw. Verkehr- und Mobilität, heranzuziehen und die oben genannten "vordringlichsten Themen" in den dafür zuständigen Gemeindegremien mit Priorität weiter zu bearbeiten.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

**TOP 11 Bericht Ortsteilsprecher § Leitungsteam „Ortsumfahrung/  
Ortsentwicklung“**

Vom Ortsteilsprecher und vom Leitungsteam werden keine Berichte gehalten.

## TOP. 12 Allfälliges

### a) Termine

29.02.2024: Filmvortrag zum Thema Wolf.  
03.03.2024: Winterwandertag der Landjugend in Kleinreifling  
03/04 2024: HUI STATT PFUI – BBS startet eine Woche vor Ostern  
23.03.2024: JungbürgerInnenempfang im Egerer Schloss  
30.04.2024: Maifest  
13.07.2024: Sommerkino

### b) Faschingsdienstag

Bürgermeister Gerhard Klaffner gibt bekannt, dass die Schulen und Kindergärten am Faschingsumzug teilnehmen.

### c) Wiener Schmankerl

Bürgermeister Gerhard Klaffner informiert über das Konzert Wiener Schmankerl im Egerer Schloss

### d) Gemeinsame Spende Sommerkino

GV Jürgen Holzner sagt, dass ein Termin für die Übergabe der Spenden für das Sommerkino gefunden wurde und dass sich Herr Bürgermeister sowie Herr Ulrich Hofmeier bereit erklärt haben, den Spendenbetrag aufzurunden. Die 500,00€ wurden den Sozialmarkt überreicht. GV Jürgen Holzner kündigt den Termin für das nächste Sommerkino an und bittet die 4 Fraktionen in bewährter Weise um Unterstützung.

### e) Hui statt Pfui

GV Jürgen Holzner kündigt an, dass auch heuer wieder die Aktion HUI STATT PFUI stattfindet. Der Termin ist noch nicht fixiert. Die Schulen und die Lebenshilfe unterstützen bei der Aktion.

### f) Maifest

GV Jürgen Holzner gibt bekannt, dass auch heuer das Maifest stattfindet und bittet die 4 Fraktionen in bewährter Weise um Unterstützung.

### g) JungbürgerInnenempfang

Vize-Bgm. Ing Leopold Buchriegler sagt, dass er einen JungbürgerInnenempfang organisiert bei dem die Jugendlichen welche das 16., 17. Und 18. Lebensjahr erreichen eingeladen sind und gibt den 23.03.2024 im Egerer Schloss als Termin bekannt. Hintergrund ist, die Jugendlichen kennenzulernen und Ihnen Informationen zu geben wie eine Gemeinde funktioniert. Vize-Bgm. Ing. Leopold Buchriegler lädt dazu die Fraktionsobleute sowie die Gemeindejugendreferentin Evelin Stadler ein.

### h) Breitband

Vize Bgm. Ing. Leopold Buchriegler gibt kurzen Stand über den Breitbandausbau in Weyer bekannt.

### i) Autostraße

GV Christian Kaltenbrunner fragt, ob es schon eine Entscheidung über die Befahrbarkeit des Tunnels mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen gibt. Herr Bürgermeister Gerhard Klaffner gibt bekannt, dass die Entscheidung bzw. die Abschlussbesprechung seitens der BH noch folgen wird.

### j) Landjugend Winterwandertag

GV Ulrike Ahrer informiert, dass auch heuer wieder ein Winterwandertag der Landjugend in Kleinreifling stattfinden wird.

## Genehmigung der Verhandlungsschrift

### Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 12.12.2023 zu genehmigen.

### Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 19:50 Uhr

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ÖVP)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat WBL)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ..... genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift ..... Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: